

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des  
Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen  
des öffentlichen Rechts mit  
Dienstherrnfähigkeit  
die Eigenbetriebe  
die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6115-3/2021-1-3

Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 2097

IVD3@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an

[post@senfin.berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin.berlin.de-mail.de)

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

27.08.2021

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

**Arbeitshilfen zum Dienstrecht – Statusrecht –:**

**Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Landesbeamtengesetz (LBG)**

**hier: § 46 BeamStG in Verbindung mit § 74 LBG – Mutterschutz und Elternzeit –**

**hier: Elternzeit nach der anzuwendenden Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV)**

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über Änderungen zu der im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitshilfen zum BeamStG und LBG informiert.

In der Arbeitshilfe zu § 46 BeamStG in Verbindung mit § 74 Absatz 3 LBG – Elternzeit – sind Hinweise zu § 7 Absätze 1 und 2 MuSchEltZV zu der ab dem 1. September 2021 in Kraft tretenden Regelung bezüglich der Erhöhung des Teilzeitumfangs von 30 auf 32 Wochenstunden durch die Verordnung zur Fortentwicklung laufbahnrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aufgenommen worden.

Die Hinweise beinhalten insbesondere Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen der Erhöhung des Teilzeitumfangs über 30 Wochenstunden während der Elternzeit.

Die Arbeitshilfe ist unter „[Mutterschutz](#) und Elternzeit - § 46 BeamStG, § 74 LBG“ abrufbar.

Im Auftrag

Winter

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke